

# **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis**

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner öffentlichen Sitzung am .26.06.2007.mit Beschluss Nr. 1040-06/06/2007 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des Sächsischen Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes (SächsBRKG) in den jeweils gültigen Fassungen nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Begriff und Gliederung der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Brandis ist als Einrichtung der Stadt eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Beucha, Brandis und Polenz.
- (2) Sie führt den Namen Ihres Trägers, der Stadt Brandis, und die jeweilige Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die in der Freiwilligen Feuerwehr Brandis zusammengeschlossenen Feuerwehren können jeweils aus einer aktiven Abteilung, einer Alters- und Ehrenabteilung und einer Jugendfeuerwehr bestehen. Die Eigenständigkeit und Tradition sollen gewahrt bleiben.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung durch den Wehrleiter festzulegen.

## **§ 2**

### **Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Aufgaben:
  - Menschen, Tiere, Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## **§ 3**

### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Stadt wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss entscheidet über die Aufnahme. Der Ortswehrleiter verpflichtet die neu aufgenommenen Mitglieder per Handschlag für ein Jahr auf Probe. Jeder Angehöriger der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch den Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
  - aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.  
Eine Entlassung kann auch ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Feuerwehrangehörigen sind innerhalb von 14 Tagen Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortswehrleiter abzugeben. Der ausgeschiedene Feuerwehrangehörige kann dann auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung und der Altersabteilung haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die anderen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.  
Die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse benennen jeweils ihre Beisitzer des Stadtfeuerwehrausschusses.
- (2) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 des SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen erstattet, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen

der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des §63 Abs. 2 SächsBRKG.

- (4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als 2 Wochen dem Ortswehrleiter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden. Ebenso sind Änderungen der persönlichen Daten unverzüglich dem jeweiligen Ortswehrleiter mitzuteilen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann durch den Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses
- ein mündlicher oder schriftlicher Verweis erteilt,
  - die Androhung des Ausschlusses ausgesprochen,
  - der Ausschluss beim Bürgermeister beantragt werden.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6**

### **Jugendfeuerwehren**

- (1) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. §18 Abs.4 Satz SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Angehörige der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr oder der Altersabteilung und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen oder den Grundlehrgang für Jugendarbeit besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren entsprechend den Festlegungen in § 17.
- (6) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann eine Stadtjugendfeuerwehrrordnung beschließen.

## **§ 7 Altersabteilung**

- (1) In die Altersabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der aktiven Abteilung den Übergang in die Altersabteilung gestatten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss beruft auf Vorschlag der Alters- und Ehrenabteilung einen Leiter für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Der Leiter ist auf seinen Wunsch vom Ortsfeuerwehrausschuss anzuhören.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können bei entsprechender persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilung können bei entsprechender persönlicher Bereitschaft im allgemeinen Feuerwehrdienst bestimmte Aufgaben übernehmen. Weitere Einsatzmöglichkeiten finden sie im Innendienst sowie bei der Herstellung der ständigen Einsatzbereitschaft der Feuerwehrtechnik. Dabei sind die geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses oder der Ortsfeuerwehrausschüsse verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis sind:

- der Stadtfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung
- die Ortsfeuerwehrversammlungen
- die Ortsfeuerwehrausschüsse
- die Ortswehrleitungen

## **§ 10 Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie die Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und den Beisitzern.
- (3) Jede Ortsfeuerwehr kann für jeweils 20 angefangene aktive Angehörige und Angehörige der Altersabteilung, entsprechend der Mitglieder zum Stand 01.01. des laufenden Jahres, einen Beisitzer in den Stadtfeuerwehrausschuss entsenden. Der Stellvertreter des

Stadtwehrleiters nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Satz 1 ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.

- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Stadtwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

## **§ 11 Stadtwehrleitung**

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch den Stadtfeuerwehrausschuss und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von 3 Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter ein.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und

- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
  - (8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
  - (9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
  - (10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten, oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

## **§ 12**

### **Ortsfeuerwehrversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung aller Angehörigen der Ortsfeuerwehr durchzuführen. Der Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Ortsfeuerwehrversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Ortsfeuerwehrversammlung wählt die Organe der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das vom Ortsfeuerwehrausschuss oder von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilung und der Altersabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung und der Altersabteilung anwesend sind. Bei Beschluss-unfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Angehörigen der Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

## **§ 13**

### **Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss behandelt alle wichtigen Fragen der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Ortsfeuerwehrversammlung oder Ortswehrleitung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihm
  - Zuarbeiten zur Erstellung von Haushaltsvorschlägen für den die Ortsfeuerwehr betreffenden Teil des Haushaltplans der Stadt Brandis,

- Erstellung von Dienstanweisungen und Funktionsplänen für die Ortsfeuerwehr,
  - Vorschläge für die Bestellung von Unterführern,
  - Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, den maximal zwei Stellvertretern des Ortswehrleiters, dem Schriftführer, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kassenwart, welche alle für 5 Jahre von der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt werden. Dazu können maximal drei weitere Beisitzer für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss muss mindestens viermal im Jahr tagen. Die Besprechungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Besprechung des Ortsfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.
- (4) Der Stadtwehrleiter ist zu den Besprechungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

## **§ 14 Ortswehrleitungen**

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter. Diese sind durch den Bürgermeister zu berufen.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und nach § 17 Abs. 2 SächsBRKKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (3) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Stadtwehrleiter geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Stadtwehrleiter bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (4) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Arbeit der Ortsfeuerwehr bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtwehrleiter vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - beim Einsatz minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Stadtwehrleiter mitzuteilen.

- (5) Die stellvertretenden Ortswehrleiter haben dem Ortswehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn in Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

## **§ 15**

### **Unterführer, Gerätewarte**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss durch den Stadtwehrleiter berufen. Der Stadtwehrleiter kann die Berufung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben die Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

## **§ 16**

### **Einrichtung, Führung und Bezuschussung der Kameradschaftskasse der Ortswehren**

- (1) Die Stadt Brandis richtet in treuhänderischer Verwaltung für jede Ortsfeuerwehr der Stadtfeuerwehr Brandis eine Kameradschaftskasse als Sonderkasse ein.
- (2) Die Ortsfeuerwehren führen diese Kassen jeweils eigenständig und eigenverantwortlich. Die kommunalen Regelungen über die Gemeindegewirtschaft gelten nicht für diese Sonderkassen.
- (3) Das Kassenvermögen besteht aus Zuweisungen der Stadt Brandis, Zuwendungen Dritter, Erträgen aus Veranstaltungen der Ortswehren, Erträgen der Feuerwehrekasse wie Zinsen und aus Gegenständen, die mit Mitteln der Sonderkasse erworben wurden.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben einhält. Ausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Überplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Der Ortswehrleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Bürgermeister. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Ortsfeuerwehrausschusses.
- (5) Die Kameradschaftskasse wird vom Kassenwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr verwaltet. Hierzu führt er ein Zeitbuch, in dem, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge vom Konto der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (6) Über die Verwendung von Mitteln entscheidet der Ortsfeuerwehrausschuss. Dieser kann den Ortswehrleiter dazu ermächtigen, dass einmalige Ausgaben, die den Wert von €100 bzw. ständig wiederkehrende Ausgaben, die im Jahr den Wert von €200 nicht übersteigen, auch mit dessen Genehmigung getätigt werden dürfen.



- (7) Der Kassenwart hat der Stadt für alle Einnahmen, die einer Zweckbindung unterliegen, spätestens bis 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme jeweils einen gesonderten Nachweis über deren bestimmungsmäßige Verwendung zu übergeben.
- (8) Mindestens einmal jährlich ist durch zwei vom Ortsfeuerwehrausschuss ernannte Kassenprüfer die Kameradschaftskasse auf die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen. Die Ortsfeuerwehrversammlung ist über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.
- (9) Auf Verlangen kann der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person an dieser Kassenprüfung teilnehmen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

## **§ 17 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens 14 Tage vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kameraden enthalten als zu wählen sind. Wahlvorschläge müssen mindestens drei Wochen lang entgegengenommen werden. Vorher sind die Termine für die Öffnung und Schließung der Wahlvorschlagsliste den Angehörigen der Ortswehren bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Der Ortsfeuerwehrausschuss benennt zwei Beisitzer, die den Wahlleiter unterstützen. Die Wahl des Stadtwehrleiters wird vom Bürgermeister oder von einem von ihm benannten Beauftragten geleitet (ohne Beisitzer).
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Im Gegensatz zu Absatz 5 ist die Wahl der Beisitzer im Ortsfeuerwehrausschuss als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beisitzer zu wählen sind. Als Beisitzer sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Über die Wahl wird vom Wahlleiter eine Niederschrift gefertigt, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist. Bei der Wahl des Stadtwehrleiters ist diese dem Bürgermeister vorzulegen. Der Stadtrat beruft den Stadtwehrleiter. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb von drei Monaten die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande, oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für diese Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 11 Abs. 3 den Stadtwehrleiter ein.
- (10) Kommt innerhalb von drei Monaten die Wahl des Ortswehrleiters nicht zustande, ist vom Ortsfeuerwehrausschuss dem Stadtwehrleiter eine Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für diese Funktion in Frage kommen. Der Stadtwehrleiter setzt dann nach § 14 Abs. 3 den Ortswehrleiter ein.

**§ 18**  
**Beförderungen und Auszeichnungen**

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gültigen Bestimmungen vorgenommen werden.
- (2) Bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ schlägt die Beförderung der Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vor.
- (3) Ab Dienstgrad „Löschmeister“ schlägt der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters die Beförderung vor.

**§ 19**  
**Entschädigung**

Die Aufwandsentschädigung regelt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES).

Bei der Ausübung einer Doppelfunktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandis wird nur die jeweils höhere Entschädigung ausgezahlt.

**§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brandis vom 28.03.2000 und die 1. Änderungssatzung vom 26.08.2003 außer Kraft.

Brandis, den

Dietze  
Bürgermeister